

# BIO DEUTSCHLAND

## **Stellungnahme der BIO Deutschland**

zu

### **Steuerlichen Rahmenbedingungen von Forschung und Entwicklung**

Arbeitskreis Finanzen und Steuern am 04.12. 09

vorgelegt anlässlich des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums  
(**Wachstumsbeschleunigungsgesetz**) vom 04. 12. 2009  
BT 17/15

## **Einleitung**

Die neue Bundesregierung und der Bundestag haben das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf den Weg gebracht, um u.a. die Rahmenbedingungen und Finanzierung innovativer Spitzentechnologie Made in Germany zu verbessern. Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen ist dringender und deutlich nachdrücklicher geboten, als bisherige Gesetzesvorhaben erkennen lassen.

Sämtliche wissenschaftlichen Gutachten, Darstellungen der Wirtschaftspresse und der Fachverbände, aber auch konkrete Erfahrungsberichte innovativer Unternehmer kommen bezüglich der Rahmenbedingungen zur Finanzierung und Entwicklung innovativer Spitzentechnologie in Deutschland zum gleichen Befund:

- Das geltende Steuerrecht diskriminiert die Entwicklung und Finanzierung innovativer Spitzentechnologien, da diese aufgrund des inhärenten Forschungs- und Entwicklungsrisikos selten durch Fremdkapital (Bankkredite) sondern vielmehr durch Eigenkapital (Wagnis- oder Beteiligungskapital) finanziert werden. Die international bewährten Modelle zur Förderung der jungen, innovativen Unternehmen durch Eigenkapital werden in Deutschland in keiner Weise unterstützt, sondern durch Rechtsunsicherheiten und insoweit verfehlte (steuer-) rechtliche Regelungen behindert.
- Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrzahl der OECD – und EU Staaten gibt es bei uns keine steuerliche Forschungsförderung. Dies bedeutet für Deutschland einen erheblichen Standortnachteil und gefährdet die Erreichung der politischen Zielvorgaben innerhalb der EU, 3% des Bruttonationalproduktes in F&E zu investieren (Lissabon-Ziel).
- Wenn bestehende Nachteile für die Innovationsfinanzierung durch Beteiligungskapital beseitigt sind, bedeutet dies erst eine Annäherung an internationale Standards. Ergänzend sollten Anreize für Investoren geschaffen werden, ihr Kapital in Innovation am Standort Deutschland zu investieren.

## **A. Bestehende Mängel in den Rahmenbedingungen**

Die Erforschung und Entwicklung innovativer Spitzentechnologien unterscheidet sich ökonomisch erheblich von etablierten Industrien durch folgende Kernmerkmale:

- hoher Kapitalbedarf
- hohes inhärentes Forschungsrisiko
- lange Entwicklungszeiten (insb. in der Luft- und Raumfahrt, Bio-/Pharmaindustrie)

Die Risiken und der hohe Kapitalverbrauch werden im Erfolgsfalle durch hohe Erträge kompensiert. Diese werden von den Investoren antizipiert und können die Bereitstellung von Kapital motivieren. Sofern Investitionen in Forschung und Entwicklung nicht durch kapitalkräftige Grossunternehmen

getragen werden, stellt die Finanzierung solcher Innovationen bereits für den Mittelstand, insbesondere aber für neugegründete KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) eine große, oftmals schwer zu überwindende Hürde dar.

Trotz potenziell hoher Umsätze und vergleichsweise attraktiver Gewinnmargen im Erfolgsfall ist die klassische Fremdkapitalfinanzierung über (Bank-)Kredite nicht möglich. Stattdessen ist die **Eigenkapitalfinanzierung über Wagnis- oder Beteiligungskapital** für junge innovative Unternehmen meistens die einzige Finanzierungsmöglichkeit. Um den oftmals hohen Kapitalbedarf decken zu können, sind die meisten auf Forschung und Entwicklung gegründete Unternehmen auf internationale Investoren angewiesen und befinden sich somit im (globalen) Wettbewerb um Wagnis-/Beteiligungskapital.

## **I. Diskriminierung von jungen innovativen Unternehmen**

Während Deutschland im internationalen Vergleich bei den übrigen Standortfaktoren für Spitzenforschung oftmals nicht schlecht abschneidet, erschweren insbesondere folgende steuerliche Rahmenbedingungen die Wagniskapitalfinanzierung junger Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen:

### **Verlustvortragsverfall nach § 8c KStG**

Die bestehende Regelung des Paragraphen § 8c KStG führt in vielen Fällen dazu, dass Eigenkapitalfinanzierungen steuerlich benachteiligt werden. Die dringend notwendige Zuführung neuen Eigenkapitals kann zur Folge haben, dass Verlustvorträge verfallen und die entwicklungsbedingten Anlaufverluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können, so dass die Kapitalverzinsung einer in Deutschland getätigten Investition deutlich hinter vergleichbaren Investitionsprojekten an anderen Standorten zurückfällt und sogar in vielen Fällen nicht mehr attraktiv ist. Dieser drohende Untergang forschungsbedingter Verlustvorträge führt – wie bereits in Deutschland erlebt – zum Unternehmensverkauf als einzig verbleibender strategischer Notlösung.

### **Mindestbesteuerung**

Andererseits führen die Regelungen der Mindestbesteuerung dazu, dass Ertragsspitzen nur sehr eingeschränkt gegen Vorlaufverluste verrechnet werden können; d.h. es kommt möglicherweise bereits zu einem steuerinduzierten Mittelabfluss auf Ebene der innovativen Zielgesellschaft bevor die forschungsbedingt akkumulierten Verlustvorträge vollständig aufgebraucht sind. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass KMU in der Regel nicht die „automatische“ Verlustverrechnung mit profitablen Geschäftsbereichen wie im Rahmen eines Grossunternehmens haben.

Sowohl die **Verlustvortragsverfall** als auch die **Mindestbesteuerung** erschweren die Finanzierung mit Wagniskapital gravierend. Verlustvortragsregelung und Mindestbesteuerung sind daher unmittelbare Innovationsbremsen. Dies ist im internationalen Vergleich unüblich und vor allem ausländischen Investoren nicht vermittelbar. Diese investieren daher zunehmend in Ländern mit

günstigerem Umfeld. Sogar einige deutsche Gründer bevorzugen aus diesem Grund ausländische Standorte.

## **Gewerbsteuerliche Behinderungen**

Für innovative Unternehmen stellt die Hinzurechnung von Zahlungen für die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung von Rechten, insb. Konzessionen und Lizenzen, nach § 8 Nr. 1 lit. f GewStG eine kaum nachvollziehbare Benachteiligung dar. Die ursprünglich bezweckte Erfassung des Finanzierungscharakters ist bei Lizenzen auf Rechte nicht mehr zu erkennen. Die Hinzurechnung von Rechteüberlassungen trifft insbesondere forschungsintensive und wissensbasierte Geschäftsmodelle und ist daher volkswirtschaftlich fragwürdig.

Da eine korrespondierende gewerbsteuerliche Entlastung der Erträge bei dem Lizenz- oder Patentgeber nicht erfolgt, führt dies regelmäßig zu einer nicht gerechtfertigten Definitivbelastung.

Darüber hinaus bestehen an der Konformität der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsregelungen mit Europarecht erhebliche Bedenken. Wir regen daher an, die Einbeziehung von Nutzungsentgelten für Rechteüberlassungen in die gewerbsteuerliche Hinzurechnung generell zu überprüfen.

## **Behinderungen im internationalen Steuerrecht**

Im Rahmen der Neuregelung der Funktionsverlagerungsbesteuerung mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2008 soll die Übertragung immaterieller Vermögensgegenstände ins Ausland einer Gewinnrealisierungsbesteuerung im Inland unterworfen werden, soweit unter fremden Dritten hierfür ein Entgelt gezahlt würde. Diesem Grundgedanken der Regelung kann zugestimmt werden.

Die Detailregelungen zur Frage, ob ein Entgelt anzusetzen ist und wie es zu bestimmen ist, wirken sich allerdings äußerst belastend und bürokratieerhöhend aus. Denn sie belasten auch KMU mit hochkomplexen Ermittlungs- und Deklarationsaufgaben und provozieren geradezu überschießende Besteuerungen in der Praxis. Dies behindert internationale Forschungs- und Entwicklungskooperationen sowie die internationale Expansion deutscher innovativer Biotechnologieunternehmen. In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag ist daher eine Überarbeitung der Anwendungsvorschriften zur Funktionsverlagerung mit dem Ziel einer praxistauglichen Umsetzbarkeit der Regelung geboten.

## **II. Fehlende steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung**

Es herrscht weitgehend Einigkeit unter den wissenschaftlichen Gutachtern, Industrieverbänden und Parteien, dass auch in Deutschland statt einer steuerlichen Belastung eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Form sogenannter „Tax-Credits“ eingeführt werden muss.

Die steuerliche Förderung darf nicht an die Stelle der unmittelbaren Projektförderung treten, sondern muss diese sinnvoll ergänzen. Sie darf nicht dazu führen, dass nahezu das ganze Fördervolumen profitablen Großunternehmen zugute kommt. Es muss daher sichergestellt sein, dass bei diesen Regelungen auch innovative KMU's angemessen berücksichtigt werden, und deren besonderen Steuer- und Finanzierungssituation Rechnung getragen wird. Insbesondere müssen „Tax-Credits“ auch in der Verlustphase zeitnah ausgezahlt werden, da sie nicht wie in Großunternehmen mit Gewinnen anderer Geschäftsbereiche verrechnet werden können.

### **III. Fehlende steuerliche Förderung von Wagniskapitalfinanzierung**

Ein wichtiger Aspekt bei der Innovationsdiskussion ist die Verfügbarmachung von Eigenkapital für innovative kleine und mittlere Unternehmen, die Innovation nicht aus eigenem Umsatz, sondern nur über eingeworbenes Wagniskapital finanzieren können.

Auch hierzu wurden mehrfach Gutachten erstellt, die Deutschland besonders nachteilige Rahmenbedingungen bescheinigen (z.B: Kaserer, Achleitner et.al: Private Equity in Deutschland (2007)). Daher ist dies ein Punkt, der besonderer Beachtung bedarf, auch unabhängig vom Abbau steuerlicher Hürden und der spezifischen Förderung von Forschung und Entwicklung.

### **B. Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums**

Im Rahmen von Artikel 2 des Gesetzestextes soll bei § 8c KStG zum einen die Sanierungsklausel unbefristet weiter gelten. Dies ist als notwendige Maßnahme zu begrüßen.

Zum anderen soll das Vorhandensein stiller Reserven zum Erhalt von Verlustvorträgen führen. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, denn damit kann die für innovative KMU nachteilige Wirkung der bisherigen Regelung abgemildert werden. Allerdings bleibt bei in der vom Bundestag verabschiedeten Textfassung Verbesserungsbedarf:

Ansatzpunkt für die Bemessung stiller Reserven ist die Differenz zwischen dem auf die Beteiligung entfallenden steuerlichen Eigenkapital und dem auf die Beteiligung entfallenden gemeinen Wert, also der in einer Finanzierungsrunde maßgeblichen Bewertung.

Diese Bewertungen sind aber, ähnlich wie Börsenkurse, in starkem Maße von zufälligen, von einzelnen Unternehmen nicht beeinflussbaren Bewegungen des Gesamtmarktes abhängig. In einer schwachen Marktphase kann dies zum Verlust von Verlustvorträgen aufgrund niedriger Bewertungen führen, obwohl spätere Produkterlöse weit höhere Erträge erbringen können. Dies benachteiligt junge innovative Unternehmen, welche sich auch in schwierigen Marktphasen durch Aufnahme von Eigenkapital finanzieren müssen.

BIO Deutschland schlägt vor, stille Reserven auch unabhängig von Zwischenbewertungen und der Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes der Verlustvorträge mindestens in der Höhe des von

# BIO DEUTSCHLAND

Gesellschaftern und nahestehenden Personen und Gesellschaften zugeführten Eigenkapitals zu erhalten.

Dabei ist nachvollziehbar, dass Missbräuche durch geeignete Regelungen ausgeschlossen werden. Die dürfte insbesondere den Ausschluss willkürlicher und vorübergehender Eigenkapitalzu- und abflüsse betreffen.

Außerdem sind folgen Punkte kritisch zu beachten:

- **Die Benachteiligung bei der Mindestbesteuerung ist weiterhin gegeben .**
- **Selbst die Vermeidung sinnwidriger Rechtsfolgen wie bei § 8c KStG und der Mindestbesteuerung alleine führt noch nicht zu einer befriedigenden Gesamtlösung der Innovationsfinanzierung. Dazu müssen auch weitere Rahmenbedingungen verbessert werden, wie unter C. ausgeführt**

Artikel 1 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes sieht Erleichterungen bei der Zinsschranke nach §4h EStG vor.

Die vorgeschlagene Möglichkeit des Vortrags nicht nur der nicht abziehbaren Zinsen sondern auch eines nicht ausgenutzten EBITDA-Volumens ist zu begrüßen. Ebenso die Erhöhung der Grenze des unschädlichen Abweichens des inländischen Unternehmens von der Konzerneigenkapitalquote auf 2 Prozentpunkte und die Verlängerung der Erhöhung der Freigrenze für Zinsabzüge auf 3 Millionen Euro.

Diese Maßnahmen beheben allerdings nicht das Grundproblem der Zinsschranke, das unabhängig von einer missbräuchlichen, etwa einem marktkonformen Finanzierungsverhalten widersprechenden Finanzgebaren und unabhängig von der Ursache der Verlustentstehung überschießend Zinsausgaben besteuert werden, obwohl sie unzweifelhaft den handelsrechtlichen Gewinn und die steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert haben.

Eine grundsätzliche Reform mit dem Ziel der steuerpolitisch sinnvollen Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Zinsschranke ist von Nöten.

## C. Weiterführende Lösungsvorschläge

### I. Verlustvortragsregelung und Mindestbesteuerung zugunsten innovativer Unternehmen entschärfen.

Die auch nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz verbleibenden Nachteile der Verlustvortragsbeschränkung und der Mindestbesteuerung liegen darin begründet, dass die selbsterstellten immateriellen Wirtschaftsgüter auch nach den neuen Bilanzvorschriften in der Pharma- und Biotech- Industrie in der Regel aus guten Gründen steuerlich nicht bilanziell aktiviert werden. Dies führt in der Forschungs- und Entwicklungsphase zu hohen steuerlichen Anlaufverlusten, welche im Falle einer Finanzierung durch Wagniskapital nach den Regeln des § 8c KStG in vielen Fällen für die steuerliche Nutzung verloren gehen. Bei Ertragsspitzen im Falle von erfolgreichen Auslizensierungen wird dies durch die Regeln zur Mindestbesteuerung zusätzlich erschwert, da in selbst **kumulierten Verlustphasen** durch ein Gewinnjahr erhebliche **Steuerzahlungen ausgelöst werden können**. Die Rentabilität nach Steuern einer Finanzierung mit Wagniskapital wird dadurch gegenüber Großkonzernen mit der Möglichkeit unmittelbarer Gewinnverrechnung verschlechtert.

#### **Sonderposten „Forschungs- und Entwicklungsleistung“**

BIO Deutschland greift diese Idee auf und schlägt vor, einen ausschließlich **steuerbilanziellen aktiven Sonderposten „Forschungs- und Entwicklungsleistung“** zu schaffen, der dazu dienen kann, die in der Anlaufphase anfallenden Verluste, soweit sie auf Forschungs- und Entwicklungskosten fallen, abzdämpfen. Die Forschungs- und Entwicklungskosten eines Jahres sollten danach in der steuerlichen Schlussbilanz aktiviert werden dürfen, was den steuerlichen Verlust reduziert. Dabei ist **entscheidend**, dass es bei einem **Wahlrecht** bleibt, **über das je Forschungs- und Entwicklungsprojekt jährlich entschieden wird**. Eine **Aktivierungspflicht wäre ein gravierender Schlag gegen den Forschungsstandort Deutschland**.

Der Sonderposten müsste mit steuerlicher Wirksamkeit ab Erreichen einer nachhaltigen Gewinnschwelle flexibel auflösbar sein. Dabei sollten an die Bildung des Ausgleichspostens sowie an dessen Auflösung geringe bürokratische Anforderungen gestellt werden. Grundsätzlich sollte es möglich sein, alle als Forschungs- und Entwicklungskosten definierte Aufwendungen ausschließlich in der Steuerbilanz zu aktivieren.

Die Abgrenzung und Höhe der Forschungs- und Entwicklungskosten kann über die bei der OECD bewährte **„Frascati - Definition“** erfasst und von Wirtschaftsprüfern attestiert werden.

Auch die Auflösung sollte zeitlich unbefristet und flexibel erfolgen können, um mögliche Ergebnisspitzen bei der Verwertung der erarbeiteten Forschungsergebnisse, z.B. durch Auslizenzierung, auszugleichen. Dies ist wichtig, um die Markteinführungsphase, welche weitere Investitionen voraussetzt, nicht zusätzlich steuerlich zu belasten.

# BIO DEUTSCHLAND

Um Missbräuche zu vermeiden, könnte der Sonderposten eingeschränkt nur gegen Erträge verrechnet werden, die aus den geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern in Form von Verkaufs- und Dienstleistungserlösen oder Lizenzeinnahmen resultieren.

Durch Einführung dieses steuerlichen Aktivpostens können aktuelle Belastungen des Staatshaushaltes weitgehend vermieden werden, da diese lediglich eine Bilanzierungshilfe für Unternehmen mit Anlaufverlusten darstellen würde. Profitable Großunternehmen würden dieses Wahlrecht nicht nutzen, da es zu kurzfristig höheren Steuerzahlungen kommen würde, kleinere innovative Unternehmen würde es in die Lage versetzen, die Verlustvorträge bis zur Profitabilität zu erhalten. Die flexible Bildung und Nutzung dieses Postens, würde dazu führen, dass auch innovative und mit Wagniskapital finanzierte Unternehmen wieder entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip besteuert werden können. Im Ergebnis würden somit die gravierenden Rechtsfolgen des § 8 c KStG sowie der Mindestbesteuerung abgemildert.

Eine gesetzliche Regelung könnte folgendermaßen gefasst werden:

## *§ 5 EStG Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden*

(1 )

(2 ) <sup>1</sup> Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 kann für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf Antrag ein aktiver Sonderposten gebildet werden, sofern diese Aufwendungen einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind. <sup>3</sup> Der aktive Sonderposten kann in folgenden Wirtschaftsjahren in Höhe erzielter Gewinne aus Forschung und Entwicklung gewinnmindernd aufgelöst werden. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Sinne des Satzes 2 sind Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Forschung und experimenteller Entwicklung und Erprobung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. <sup>5</sup> Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, die Kriterien zur Festsetzung der im Rahmen des Satzes 2 zu berücksichtigenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie das Verfahren der Antragsstellung durch Rechtsverordnung festzulegen. Gewinne aus Forschung und Entwicklung im Sinne des Satz 3 sind Gewinne aus der Veräußerung, Nutzungsüberlassung oder Eigennutzung selbst geschaffener technischer, wissenschaftlicher und ähnlicher Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, zum Beispiel Pläne, Muster und Verfahren. <sup>7</sup> Vorgänge im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes stehen einer Veräußerung bzw. einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Satzes 6 gleich."



## **II. Steuerliche Forschungsförderung durch Tax-Credits KMU tauglich ausgestalten**

Der Koalitionsvertrag sieht zur Förderung von Forschung und Entwicklung die Einführung von „Tax Credits“ vor, welche als Steuergutschrift ausgestaltet werden sollen. Diese wird als Anteil der im Unternehmen in Forschung und Entwicklung investierten Mittel bemessen.

Um innovative KMUs bei der Einführung von Tax-Credits angemessen zu berücksichtigen, muss klar sein, dass dieses Instrument grundsätzlich und in absoluter Höhe vor allem profitablen Großunternehmen nutzt. Um die in Deutschland unverzichtbare Unterstützung auch der innovativen KMU zu gewährleisten, müssen zwei Voraussetzungen gewährleistet sein:

- Unbürokratische, rasche Auszahlung der Forschungsförderung auch in Verlustphasen, also nicht nur Verrechnung mit echter Steuerschuld
- Unterhalb bestimmter Größenkriterien (beispielsweise KMU gemäß EU Definition) Erhöhung der Tax-Credits auf 30% der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Innovative KMU werden in absoluter Höhe erheblich geringere Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ausweisen als die Großindustrie. Dennoch schaffen gerade kleine und mittlere Unternehmen in vielen Fällen außergewöhnliche Technologiesprünge und besitzen daher besonderes Innovationspotential. Außerdem verfügen KMU in der Regel anders als Grossunternehmen nicht über die Möglichkeit, Aufwendungen direkt mit den Ergebnissen profitabler Geschäftsbereiche zu verrechnen. Da die „Tax-Credits“ jedoch von der Gesamthöhe der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen abhängen, würden bei einem einheitlichen Fördersatz die kleineren Unternehmen marginalisiert. Zum Ausgleich wären auch absolute Höchstgrenzen denkbar, z.B. 10 Mio. Euro p.a. je Unternehmen. Damit würde auch die Großindustrie motiviert, Innovationsvorhaben stärker in jungen, innovativen Unternehmen zu unterstützen.

**BIO Deutschland fordert daher, Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen durch einen erhöhten Satz für innovative KMU spürbar und damit effizient auszugestalten. Wir schlagen vor, Tax Credits zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einzuführen und deren Höhe bei innovativen KMU auf 30% statt auf 10% festzulegen, wie für Großunternehmen vorgeschlagen.**

## **III. Steuerliche Förderung von Wagniskapitalfinanzierung**

Eine gravierende Schwäche der Finanzierung von Spitzentechnologie in Deutschland liegt darin, dass nicht in ausreichendem Maße Beteiligungskapital bereit steht. Dabei sollte es bei steuerlichen Anreizen in erster Linie darum gehen, die Bereitstellung privaten Kapitals für innovative KMU durch konstruktive Rahmenbedingungen zu motivieren. Hierfür bieten sich folgende steuerliche Instrumente an:

# BIO DEUTSCHLAND

**Befreiung der Investoren von der Kapitalertragssteuer**, bezüglich Investitionen in innovative KMU. Dabei sollten KMU dann als innovativ eingestuft werden, wenn Ihre Forschungs- und Entwicklungskosten entsprechend der OECD „Frascati - Definition“ mindestens 25% der Gesamtkosten ausmachen. Beim KMU Begriff kann auf die gängige EU Definition zurückgegriffen werden.

## **Möglichkeit der Zuweisung von Anlaufverlusten und Verrechenbarkeit mit anderen Einkünften**

Eine Möglichkeit zur unmittelbaren Verlustverrechnung würde es attraktiv machen, privates Kapital in Deutschland innovativen KMU zur Verfügung zu stellen und die Umsetzung neuer Konzepte durch bessere Kapitalverfügbarkeit möglich zu machen. Voraussetzung wäre eine entsprechende Innovations- KMU- Klausel in § 15 b EStG im Zuge der ohnehin im Rahmen einer grundlegenden Steuerreform laut Koalitionsvertrag geplanten Weiterentwicklung.

## **Steuerfreie „Roll-Over Investition“**

Gewinne aus der Veräußerung auch von im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an innovativen KMU sollten bei erfolgreicher Veräußerung einer Beteiligung jedenfalls dann steuerfrei bleiben, wenn Sie in vergleichbare Unternehmen re-investiert werden. Auch dies würde höhere Finanzierungsbeiträge von Privatinvestoren wie „Business Angels“ unterstützen und könnte über die Weiterentwicklung von § 6b EStG ohne weiteres in das bestehende Steuerrecht integriert werden.

**BIO Deutschland fordert die neue Bundesregierung dazu auf, die Türen für mehr Innovation in Spitzentechnologie zu öffnen und die Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Innovationsfinanzierung entsprechend positiv weiter zu entwickeln. Durch die Mobilisierung von privatem Kapital für Innovation in Deutschland werden sofort hochwertige Arbeitsplätze geschaffen, die zeitnah zum Steuer- und Abgabenaufkommen beitragen.**

#####

Berlin, den 17.12.2009

## **Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“, BIO Deutschland e.V.:**

**Prof. Dr. Dirk Honold**, acting CFO der BRAIN AG, und **Dr. Jan Schmidt-Brand**, CEO der Heidelberg Pharma AG, leiten die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen 4SC AG, Affimed Therapeutics AG, AiCuris GmbH&Co. KG, AnalytiCon Discovery GmbH, Apogenix, Biobase GmbH, Biofrontera AG, BIO RN, BioSpring GmbH, BioTOP, CMS Hasche Sigle, Commerzbank AG, Curacyte AG, Cytonet GmbH, Develogen AG, Direvo Industrial Biotech AG, epigenomics AG, Ernst & Young AG, Eurofins/Medigenomix GmbH, Evotec AG, Febit Biotech GmbH, Fresenius Biotech GmbH, IBB Bet mbH, Idea AG, Immatix, Ingenium AG, IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, Jerini AG, KPMG AG, Medigene AG, Miltenyi Biotech GmbH, M-Law Group, MorphoSys AG, Noxxon, Paion AG, Phenex Pharma PriceWaterhouseCoopers AG, Probiodrug AG, Probiogen, Protagen GmbH, Revotar, Roche Kulmbach GmbH, Sozietät Rittershaus, Scil Technology GmbH, Sygnis Pharma AG, TVM Capital GmbH, Vasopharm GmbH, Weitnauer Rechtsanwälte, West LB, Willex AG u.a.

# BIO DEUTSCHLAND

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) hat sich mit ihren über 250 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind **berlinbiotechpark GmbH, Celgene GmbH, CMS Hasche-Sigle, Commerzbank AG, EBD Group Inc., Ernst & Young AG, KPMG AG, Miltenyi Biotech GmbH, M-Law Group, PriceWaterhouse Coopers AG, TVM Capital GmbH, VISCARDI AG.**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org)

BIO Deutschland e.V.

Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark

10589 Berlin

Tel.: 030-345 05 93 30

Fax: 030-345 05 93 59

E-Mail: [info@biodeutschland.org](mailto:info@biodeutschland.org)